

99102050002000, 99102050002000

Besteuerung von Lotterien, Auspielungen und Sportwetten Festsetzung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/109331389/L100041>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99102050002000, 99102050002000 |
| Leistungsbezeichnung I | Besteuerung von Lotterien, Auspielungen und Sportwetten Festsetzung |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Brandenburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Steuerschuldner, Lotterie, Tombola, Aufzeichnungspflichten, Glücksspiel, Steuerbefreiung, Lotteriesteuer, Finanzamt, Zweitlotterie, Auspielungen, Besteuerung, Steuer |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Steuern (102) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Verrichtungskennung | Festsetzung (002) |
| SDG-Informationsbereich | Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen |
| Lagen Portalverbund | Sonstige Steuern (1060800) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 11.10.2021 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottgabest/rennwLottGABest.pdf |
| Teaser | Veranstalten Sie eine Lotterie oder Ausspielung, sind Sie verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt Lotteriesteuer anzumelden und zu entrichten. |
| Volltext | <p>Unter einer Lotterie ist ein öffentliches Glücksspiel zu verstehen, bei dem gegen die Zahlung eines Entgelts eine Gewinnchance nach einem vom Veranstalter festgelegten Spielplan eröffnet wird. Dabei entscheidet der Zufall über den Gewinn von Geld oder Verlust des Einsatzes. Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine Ausspielung (Tombola) vor.</p> <p>Eine Lotterie oder Ausspielung ist öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder diese gewohnheitsmäßig in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften veranstaltet wird. Eine Lotterie oder Ausspielung gilt als öffentlich, wenn die für die Erlaubnis zuständige Behörde sie als erlaubnispflichtig ansieht.</p> <p>Öffentlich veranstaltete Lotterien und Ausspielungen</p> |

Modul

Sachverhalt

unterliegen der Lotteriesteuer, wenn

1\ der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung bei Abschluss des Spielvertrages seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder

2\ der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages mit einem im Ausland ansässigen Veranstalter erforderlichen Handlungen im Inland vornimmt.

Als Lotterie oder Ausspielung gilt auch eine angehängte Lotterie (Zweitlotterie).

Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer ist das geleistete Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer. Geleistetes Teilnahmeentgelt ist der vom Spieler zur Teilnahme an der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung geleistete Lospreis zuzüglich möglicher vom Veranstalter festgelegter Gebühren. Die Lotteriesteuer beträgt 20 Prozent. Dieser Steuersatz von 20 Prozent des Nettopreises der Lose entspricht $16 \frac{2}{3}$ Prozent des Bruttopreises.

Von der Lotteriesteuer befreit sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen,

1\ bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1 000 Euro nicht übersteigt oder

2\ bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird.

Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung. Veranstalter ist, wer das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet.

Die Steuerschuld entsteht mit der Leistung des

Modul

Sachverhalt

Teilnahmeentgelts. Die Lotteriesteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes fällig. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

Dem Veranstalter einer Lotterie oder Ausspielung obliegen zahlreiche Aufzeichnungspflichten. Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Angaben zu ersehen sein: Beschreibung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung; geleistetes Teilnahmeentgelt für die jeweilige öffentliche Lotterie oder Ausspielung; bei nicht im Inland ansässigen Veranstaltern der Name und die Anschrift des Spielers; Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage; Zeitpunkt der Steuerentstehung; Höhe der Steuer und in den Fällen einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken die Verwendung des Reinertrags.

Unabhängig davon, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, hat der Veranstalter dem zuständigen Finanzamt spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs Name und Anschrift des Veranstalters, geplante Anzahl und Preis der Lose, Zeitpunkt und Ort des Losverkaufes und der Ziehung, Spielplan und – soweit eine Steuerbefreiung geltend gemacht werden soll – geplante Höhe und Verwendung des Reinertrags schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht entfällt für erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen, bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1 000 Euro oder bei zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken der geplante Gesamtpreis der Lose 5 000 Euro nicht übersteigt.

Erforderliche Unterlagen

- Formular: Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung
- Formular: Anmeldung zur Lotteriesteuer

kurze und schlüssige Darlegung des Verwendungszwecks, soweit eine Steuerbefreiung für eine Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken beantragt wird

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| Voraussetzungen | Veranstalten Sie eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung, sind Sie verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt Lotteriesteuer anzumelden und zu entrichten. |
| Kosten | Für die Steueranmeldung beim Finanzamt fallen keine Gebühren an. |
| Verfahrensablauf | <p>Vor Beginn des Losverkaufs zeigen Sie die Lotterie oder Ausspielung beim zuständigen Finanzamt an.</p> <p>Nach Ablauf des Anmeldezeitraums geben Sie beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Steueranmeldung) ab und entrichten die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt.</p> |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs • Abgabe der Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums • Entrichtung der Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt (15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums) |
| weiterführende Informationen | <p>https://de.wikipedia.org/wiki/Lotterie https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/steuern/steuerninformationen/rennwett-und-lotteriesteuer/ https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/ https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottgabest/ https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_06_2021-Anlage.pdf https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_22_2021.pdf https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/lotterien_2021 https://de.wikipedia.org/wiki/Lotterie https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/steuern/steuerninformationen/rennwett-und-lotteriesteuer/ https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/ https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottgabest/ https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_06_2021-Anlage.pdf</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|---|
| | <p>https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_22_2021.pdf https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/lotterien_2021</p> |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen <ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs • Bemessungsgrundlage ist das Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer • Steuersatz 20 Prozent • in bestimmten Fällen Lotteriesteuerbefreiung möglich • Steuerschuldner ist der Veranstalter • Steueranmeldung erforderlich • zuständig: Finanzamt (Rennwett- und Lotteriesteuerstelle) |
| Ansprechpunkt | <p>https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/finanzaemter/ihr-finanzamt-im-land-brandenburg/finanzamt-cottbus/ https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/finanzaemter/ihr-finanzamt-im-land-brandenburg/finanzamt-cottbus/</p> |
| Zuständige Stelle | <p>Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat. Im Land Brandenburg ist in diesen Fällen das Finanzamt Cottbus zentral zuständig.</p> <p>Für im Ausland ansässige Veranstalter ist bis 30. November 2021 das Finanzamt Frankfurt am Main III und ab 1. Dezember 2021 das Finanzamt Frankfurt am Main IV zuständig.</p> |
| Formulare | <p>https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/09%20Anzeige%20einer%20Lotterie_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/04%20Lotteriesteuer_Anmeldung_einmalig_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-----------------|---|
| | <p>https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/05%20Lotteriesteuer_Anmeldung_mehrfach_FA%20Cb_ausf%C3%BCllbar.pdf</p> <p>https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/09%20Anzeige%20einer%20Lotterie_FA%20Cb_ausf%C3%BCllbar.pdf</p> <p>https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/04%20Lotteriesteuer_Anmeldung_einmalig_FA%20Cb_ausf%C3%BCllbar.pdf</p> <p>https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/05%20Lotteriesteuer_Anmeldung_mehrfach_FA%20Cb_ausf%C3%BCllbar.pdf</p> |
| Ursprungsportal | <p>Taxation of lotteries, gambling and sports betting Determination, Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten Festsetzung</p> |